

Satzung der Entsorgungsgemeinschaft für Abbruch- und Recyclingbetriebe e.V.- EFAR

Stand: 01.10.2023



1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Entsorgungsgemeinschaft gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV) sowie anderer rechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Entsorgungsgemeinschaft für Abbruch- und Recyclingbetriebe“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Köln.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Qualität der Entsorgungsleistungen der in ihm organisierten abfallwirtschaftlich tätigen Betriebe oder Betriebsteile zu gewährleisten,

2.1.2 Aus- und Weiterbildungen (Schulungen) für die abfallwirtschaftlich tätigen Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe zu organisieren/durchzuführen.

2.2 Der Verein hat die Aufgabe,

2.2.1 die Anforderungen, sowie Rechte und Pflichten einer Entsorgungsgemeinschaft, die sich aus den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergeben, wahrzunehmen.

2.2.2 Überwachungszertifikate und -zeichen an die Mitglieder zu vergeben, die die vom Verein festgelegten Anforderungen als Entsorgungsfachbetriebe auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

2.2.3 die Überwachung der Mitgliedsbetriebe durch qualifizierte Sachverständige zu gewährleisten.

3 Anerkennung

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Entsorgungsgemeinschaft ergeben sich aus den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Der Verein gibt sich ein Überwachungs- und Zertifizierungssystem, in dem die Erteilung und der Entzug von Zertifikaten und das Verfahren bei Mängelfeststellungen sowie weitere Details einer Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb auf der jeweils aktuellen Rechtsgrundlage geregelt sind. Hierzu ist der Verein als Entsorgungsgemeinschaft durch die zuständige Anerkennungsbehörde zugelassen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft kann erwerben:

4.1.1 jeder Abbruch- und Recyclingbetrieb oder Unternehmen mit entsprechendem Betriebsteil, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einem Verband oder sonstiger Organisationen, der abfallwirtschaftliche Leistungen erbringt und sich zur Erfüllung der durch den Verein festgelegten Prüfbestimmungen auf Grundlage der jeweils geltenden Gesetzgebung für Entsorgungsfachbetriebe verpflichtet,

4.1.2 jede juristische Person, die ein (durch den Verein erkennbares) berechtigtes Interesse an der Qualitätssicherung für Entsorgungsfachbetriebe hat. Diese kann eine Fördermitgliedschaft erwerben, ist jedoch kein Mitglied im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung.

4.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft für Abbruch- und Recyclingbetriebe e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

4.3 Über den Antrag entscheidet der Überwachungsausschuss. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, beim Überwachungsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Ziffer 13 dieser Satzung beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4.4 Die Entsorgungsgemeinschaft nimmt einen Betrieb nur als Mitglied auf, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV und anderen rechtlichen Vorschriften festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen.

4.5 Die Entsorgungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde unverzüglich die Aufnahme eines Mitgliedes (inkl. Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung) oder die Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß Ziffer 7 mitzuteilen.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung beratend zur Verfügung. Mitglieder nach Ziffer 4.1.1 sind berechtigt, das Überwachungszeichen sowie das Überwachungszertifikat als Entsorgungsfachbetrieb zu erlangen und zu führen.

5.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an direkte Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Überwachungsausschuss genehmigt sein. Der Überwachungsausschuss schreibt auch die Form der Übertragung vor.

5.3 Mitglieder sind verpflichtet,

5.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

5.3.2 binnen zwei Jahren, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 4.1.1 erworben haben, die Prüfung zum Entsorgungsfachbetrieb über einen qualifizierten Sachverständigen der Entsorgungsgemeinschaft für Abbruchbetriebe abzuschließen,

5.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

5.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

5.4 Die von der Entsorgungsgemeinschaft zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe haben die Qualität ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Entsorgungsgemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5.5 Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt von seinen Mitgliedern relevante Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung wie Namen, Kontaktdaten und prüfungsbezogene Firmen- und Personendaten. Diese werden ausschließlich vereinsbezogen verarbeitet und genutzt. Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder des Vereins mit der Nutzung der Daten zu vereinsbezogenen Zwecken einverstanden. Alle Organe des Vereins sowie dessen Mitarbeiter verpflichten sich diese Daten vertraulich zu behandeln.

5.6 Die Mitglieder geben ihre Zustimmung zur Weitergabe von Erkenntnissen von Behörden an die Entsorgungsgemeinschaft.

5.7 Die Mitglieder ermöglichen den Sachverständigen die Betriebsprüfung vor Ort und die Einsichtnahme aller für die Zertifizierung relevanten Betriebsunterlagen. Sachverständige dürfen bei der Betriebsprüfung vor Ort von anderen Sachverständigen, von Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder Behördenmitarbeitern begleitet werden.

5.8 Alle Änderungen im Betrieb, die für die Zertifizierung von Bedeutung sein können, sind der Entsorgungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

6 Anforderungen der Vor-Ort-Prüfungen

6.1 Im Rahmen der erstmaligen und der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird geprüft, ob der Betrieb die Anforderungen erfüllt, die in dieser Satzung und den Prüfunterlagen der Entsorgungsgemeinschaft enthalten sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines von der Entsorgungsgemeinschaft schriftlich/ elektronisch festgelegten Überwachungsplanes, der die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes zu berücksichtigen hat.

6.2 Die erstmalige und die jährliche Überprüfung umfassen mindestens einen Vor-Ort-Termin des beauftragten Sachverständigen an jedem zu zertifizierenden Standort, bei dem dieser die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb begutachtet. Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die Entsorgungsgemeinschaften betreibt zusätzlich ein System unangekündigter Vor-Ort-Termine und führt die Vor-Ort-Termine entsprechend dem System durch. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine wird so bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist.

6.3 Die Zustimmungsbehörde ist berechtigt, die beauftragten Sachverständigen bei Vor-Ort-Terminen zu begleiten. Die Überwachungsbehörde ist berechtigt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 teilzunehmen. Dazu hat ihnen die Entsorgungsgemeinschaft auf Verlangen den Vor-Ort-Termin mitzuteilen.

6.4 Bei der Überprüfung hat der Sachverständige die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:

1. durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.

6.5 Die Entsorgungsgemeinschaft stellt sicher, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Überprüfung des Betriebes durchführt.

6.6 Sollte Pandemiebedingt (z.B. durch den Corona-Virus) oder ähnlich gelagerten Fällen eine Vor-Ort-Überprüfung eines Betriebes nicht möglich sein, kann die Entsorgungsgemeinschaft nach grundsätzlicher Abstimmung mit der Zustimmungs- und Überwachungsbehörde ein Audit auch als sogenanntes Remote-Audit, also über Online-Konferenzen (z.B. über Skype, Webex, MS Teams) und virtuelle Begehung stattfinden lassen. Alle erforderlichen Zertifizierungsgrundlagen sind hierbei zu überprüfen. Die Vor-Ort-Begehung (z.B. bei neuen Anlagen) ist dann zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens jedoch 6 Monate nach der Prüfung) nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Zustimmungs- und Überwachungsbehörde abzustimmen.

7 Ende der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 7.1.1** Austritt,
- 7.1.2** Ausschluss,
- 7.1.3** Liquidation,
- 7.1.4** Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

7.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung der Entsorgungsgemeinschaft zu richten.

7.3 Der Vorstand wird ein Mitglied ausschließen, wenn

- 7.3.1** die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 nicht mehr gegeben sind,
- 7.3.2** ein Mitglied nach Ziffer 4.1.1 nicht innerhalb von 2 Jahren (Ziffer 5.3.2) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Prüfverfahren zum Entsorgungsfachbetrieb abgeschlossen hat,
- 7.3.3** der Antrag auf Verleihung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens endgültig abgelehnt ist oder das Zertifikat entzogen wurde,
- 7.3.4** das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Entsorgungsgemeinschaft, Durchführungsbestimmungen, Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Entsorgungsgemeinschaft verstoßen hat,
- 7.3.5** das Zertifikat nicht nach 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit neu erteilt wurde.

7.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

7.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Überwachungsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Ziffer 13 dieser Satzung beschreiten.

7.6 Mit Ausschluss aus der Entsorgungsgemeinschaft verliert das Mitglied auch das Recht, das vom Verein vergebene Überwachungszertifikat und -zeichen zu führen. Das Überwachungszertifikat ist auf Verlangen des Vereins zurückzugeben.

7.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

7.8 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

7.9 Die Kündigung der Mitgliedschaft und der Zertifikatsentzug werden der Anerkennungsbehörde unter Angabe der Gründe von der Entsorgungsgemeinschaft unverzüglich mitgeteilt.

8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

8.1.1 die Mitgliederversammlung,

8.1.2 der Vorstand,

8.1.3 der Überwachungsausschuss.

8.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

8.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Zweijahresturnus vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

9.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

9.4 Jedes Mitglied nach Ziffer 4.1.1 hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

9.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Ziffer 14.1 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

9.6 Die Mitgliederversammlung

9.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

9.6.2 wählt den Vorstand und den Überwachungsausschuss,

9.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für die nächsten zwei Geschäftsjahre,

9.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

9.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

9.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Prüfbestimmungen auf Grundlage der EfbV und sonstiger einschlägiger Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung,

9.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

9.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und bei Bedarf bis zu 3 weiteren Beisitzern. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 50% Beteiligung seiner Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung (Post, Fax, E-Mail) ist zulässig.

10.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt in offener oder, sofern durch ein Mitglied beantragt, in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

10.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Überwachungsausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er bestellt und beaufsichtigt die Geschäftsführung und ist für alle Gelegenheiten zuständig, die nicht durch andere Vereinsorgane abgedeckt sind.

10.6 Der Vorstand trifft personelle Entscheidungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung und schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor.

10.7 Der Vorstand beschließt das Überwachungs- und Zertifizierungssystem des Vereins, dass vom Überwachungsausschuss kontrolliert wird.

10.8 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

11 Überwachungsausschuss

11.1 Gemäß der EfbV besteht der Überwachungsausschuss aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte der Entsorgungsgemeinschaft leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder müssen entweder Inhaber eines der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebe sein, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes selbst wahrnehmen, oder für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein. Die Mitglieder müssen, die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Wiederwahl ist zulässig.

11.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

11.3 Der Überwachungsausschuss

11.3.1 kontrolliert das Überwachungs- und Zertifizierungssystem des Vereins, dass vom Vorstand beschlossen wird.

11.3.2 prüft Anträge auf Verleihung des Überwachungszertifikats und -zeichens der Entsorgungsgemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Überwachungszertifikat und -zeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

11.3.3 ahndet Verstöße gegen Bestimmungen des Überwachungsverfahrens, z.B. durch Anordnung engmaschigerer Vor-Ort-Kontrollen oder der unaufgeforderten Vorlage von Dokumenten und Berichten,

11.3.4 überwacht die Mitglieder des Vereins daraufhin, dass sie die Satzung sowie die Prüf-/ Durchführungsbestimmungen einhalten,

11.3.5 entscheidet über Anträge und Beschwerden gemäß Ziffer 4.3 sowie 7.5 dieser Satzung,

11.3.6 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 10.4,

11.3.7 unterstützt den Vorstand.

11.3.8 Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

11.4 Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der beteiligten Ausschussmitglieder. Der Überwachungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Schriftliche Beschlussfassung (Post, Fax, E-Mail) ist zulässig. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Mitglieder des Überwachungsausschusses, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen.

In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Überwachungsausschusses von der Beschlussfassung ebenfalls ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Leitung der Versammlungen des Überwachungsausschusses, die mindestens einmal jährlich sowie nach Erfordernis durchgeführt werden, übernimmt eines der Vorstandsmitglieder.

11.5 Die für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständige Behörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsausschusses teilzunehmen. Die Entsorgungsgemeinschaft teilt der Anerkennungsbehörde den Termin und Ort der Sitzungen auf Verlangen mit.

12 Geschäftsführer

12.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

12.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

12.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

13 Rechtsweg

13.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft einschließlich Durchführungsbestimmungen und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

13.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

13.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

13.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

13.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzenden einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Köln bittet, den Vorsitzenden zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

13.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand. Eine Auflösung kann frühestens zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres beschlossen werden.

14.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

14.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Kenntnisnahme der Anerkennungsbehörde. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Entsorgungsgemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

14.4 Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Köln, den 01.10.2023

Mario Prümer
Vorsitzender

Jörg Voelkel
Geschäftsführung